

**Satzung des  
1956 gegründeten  
„Automobilclub  
Friedrichstadt“,  
der 1972 in  
„Motorclub  
Eider-Treene  
Friedrichstadt und  
Umgebung e. V.  
im ADAC“  
umbenannt wurde**

In der am **20. Februar 2001** von der Mitgliederversammlung des MCET  
verabschiedeten Fassung.

## **§1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- I. Der Club führt den Namen „Motorclub Eider-Treene Friedrichstadt und Umgebung e.V. im ADAC“.
- II. Der Club hat seinen Sitz im Gründungsort Friedrichstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Husum, VR Nr. 135 eingetragen.
- III. Als Vereinigung von motorsportlich Interessierten bildet der Club mit mindestens 30 ADAC-Mitgliedern einen Ortsclub des ADAC.
- IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck und Ziele**

- I. Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des allgemeinen Verkehrs- und Kraftfahrwesens. Als Ortsclub des ADAC betätigt er sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Gaues Schleswig-Holstein, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- II. Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Club engagiert sich besonders im Bereich der motorsportlichen Kinder- und Jugendarbeit. Er führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit und den Interessen des Umweltschutz geeignet erscheinen.
- III. Der Club und seine Mitglieder beteiligen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Gaues Schleswig-Holstein und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele.
- IV. Der Club verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Der Club enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.
- VI. Die Mitglieder des Clubs haben nicht Anteil an seinem Vermögen und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VII. Mittel des Clubs dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- VIII. Die Mitglieder der Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

## §3

### Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft im Club ist für jedermann möglich. Eine ADAC-Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung.
- II. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besonders um den Club verdient gemacht haben.
- III. Vor Ernennung eines ADAC-Mitgliedes zum Ehrenmitglied eines Ortsclubs muß der zuständige ADAC-Gau gehört werden.

## §4

### Aufnahme

- I. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann binnen zwei Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- III. Der fällige Mitgliedsbeitrag wird für den Rest des lfd. Jahres anteilig erhoben.

## §5

### Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag muß für Erwachsene mindestens DM 12,- jährlich, ab dem 01.01.2002 mindestens 8,00 EURO jährlich betragen. Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) zahlen einen um 50% ermäßigten Beitrag.

## §6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung ( Sie kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen) oder Ausschuß .
- II. Durch das Ausscheiden aus dem Club wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.
- III. Eine Beitragrückerstattung findet nicht statt

## §9

### Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - d) Auflösung des Clubs.
- III. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- IV. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind. (siehe auch § 9 Abs. II).
- V. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gauvorstand ist die Niederschrift innerhalb von vierzehn Tagen zu übersenden.
- VI. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiiums sowie den Mitgliedern des Gauvorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs teilzunehmen. Über das Stimmrecht entscheidet der Clubvorstand im Einzelfall.
- VII. Delegierte zur Mitgliederversammlung des ADAC-Gaues S-H werden aus dem Kreise der ADAC-Mitglieder des Clubs gewählt. Ihre Anzahl richtet sich nach der Gesamtzahl der ADAC-Mitglieder, die dem Club angehören.

- IV. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn:
- das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt oder/und
  - der Ausschluß im Interesse des Clubs notwendig erscheint oder/und
  - der Ausschluß als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint. (Dies gilt nur für Mitglieder, die auch ADAC-Mitglied sind.)
- V. Die Streichung nach Abs. IV c) darf nur auf Anordnung des Gauvorstand ausgesprochen werden.
- VI. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluß unanfechtbar.

## §7

### Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## §8

### Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie sollte jährlich in den ersten beiden Monaten stattfinden, muß aber, für ADAC-Ortsclubs, mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Gaues durchgeführt sein. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind, schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen.
- Die Einladung an den Gauvorstand muß mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Feststellung der Stimmliste,
  - Bericht des Vorstandes,
  - Bericht der Rechnungsprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Neuwahlen, soweit im jeweiligen Jahr gewählt werden muß,
  - Anträge mit Inhaltsangabe,
  - Verschiedenes.

## § 10

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand des Clubs einberufen werden.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand des Clubs, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, einberufen werden. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags unter Darlegung der Gründe.
- III. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. Es können nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

## § 11

### Der Vorstand

- I. a) Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
  1. der, dem Vorsitzenden,
  2. der, dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. der, dem Sportleiter(in),
  4. der, dem Schatzmeister(in),
  5. der, dem Verkehrsleiter(in),
  6. der, dem Schriftwart(in),
  7. der, dem Jugendleiter(in),
- b) Eine, ein Beisitzer(in) kann nach Bedarf gewählt werden. Er, sie ist nicht stimmberechtigt (vgl. Anl. 1 Abs. 8 zur Geschäftsordnung für den Vorstand).
- II. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden handeln soll. Als 3. gesetzlicher Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes folgt der/die Schatzmeister(in).
- III. Vorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzende(n) einberufen und geleitet, über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den/die Vorsitzende(n) sowie den/die Schriftwart(in) zu unterzeichnen ist. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und, als Ortsclub, unter Einhaltung der Satzungen und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre scheidet die Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- VI. Vorstandsämter können nicht zusammengelegt werden.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs, Mitglieder des Vorstandes sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht.
- VIII. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muß ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.
- IX. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden, durch die Mitgliederversammlung, zwei Rechnungsprüfer gewählt. Für Ihre Amtsdauer gilt § 11 Abs. V entsprechend. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kassen zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

- I. Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegte Mustersatzung stellt ein Mindestfordernis der Ortsclubsatzung dar.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- III. Ein so gefaßter Beschluß wird für einen ADAC-Ortsclub wirksam, wenn er vom zuständigen Gauvorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

## **§ 14**

### **Auflösung**

- I. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. (vgl. §9 Abs. II)
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## **§ 15**

### **Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen auf Beschluß des auflösenden Vorstandes an eine gemeinnützige Einrichtung mit regionalem Bezug zum Sitz des Clubs.

## **§ 16**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Friedrichstadt bzw. das zuständige Amtsgericht Husum.